



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Sandra Schreiber

Aktenzeichen : 815.31

Vorlage Nr. : GR 409/2018

Datum : 20.11.2018

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Gebührenkalkulationen 2019 und 2020
II. Satzung zur Änderung der Satzung über
den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit
Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Thema:

Satzung zur Änderung der Satzung über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs-
anlage und die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser (Wasserversorgungssatzung)

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 11.12.2018

1. Die Wasserverbrauchsgebühr für Tarifabnehmer senkt sich von 2,14 Euro/m³ um 0,06 Euro/m³ auf 2,08 Euro/m³.
2. Die Grundgebühren bleiben unverändert.
3. Die Gebührenkalkulationen der Wasserverbrauchsgebühren sowie der Grund- und Bereitstellungsgebühren (siehe Anlage I) für die Jahre 2019 und 2020 werden festgestellt.
4. Die Verluste aus 2014 und 2015 in Höhe von 71.618,13 und 72.587,67 Euro, sowie die Gewinne aus 2016 und 2017 in Höhe von 12.145,51 Euro und 75.102,75 Euro werden verrechnet und als Ausgabe von insgesamt 56.957,54 Euro in die Gebührenkalkulation 2019/2020 eingestellt.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) (siehe Anlage II) wird beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Rechtliche Vorgaben

Nach § 78 Abs. 2 Nr.1 GemO, § 12 Abs. 1 EigBG hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung (= Gebühren) vor der Deckung durch Kredite und Steuern zu beschaffen (Grundsatz des Vorranges der speziellen vor den allgemeinen Deckungsmitteln). Dies bedeutet, dass die Gemeinde möglichst kostendeckende Entgelte zu erheben hat. Eine Subventionierung der Wasserversorgung aus allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern und Kredite) würde dem Grundsatz des Vorrangs der speziellen vor den allgemeinen Deckungsmitteln widersprechen. Diesem Grundsatz liegt der Gesichtspunkt zugrunde, dass derjenige, der eine kommunale Leistung beansprucht, auch die entstehenden Kosten trägt (Verursacherprinzip).

Die Grundsätze des § 78 Abs. 2 GemO, insbesondere ihre Rangfolge, sind zwingend. Die Bestimmungen der GemO erfordern eine laufende Überprüfung der Gebührenhaushalte.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. In der nachstehenden Gebührenkalkulation werden die Jahre 2019 und 2020 kalkuliert.

A. Erläuterungen zu den Kostenansätzen

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 und 2020 die Wirtschaftsplanansätze 2019 zugrunde. Bei den Planansätzen 2020 wurde von den Ansätzen 2019 ausgegangen und eine zweiprozentige Erhöhung eingerechnet.

2. Abschreibungen (6.8040.)

In den Jahren 2019 und 2020 werden die Abschreibungsbeträge von dem Steuerberatungsbüro „Wibera“ zugrunde gelegt.

Die Investitionen bringen zwangsläufig höheren Abschreibungsaufwand mit sich. Sie werden in gleichen Jahresbeträgen (lineare Abschreibung) abgeschrieben. Die Anschaffungskosten des abzuschreibenden Wirtschaftsguts (WG) werden gleichmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt. Damit wird jedes Jahr der gleiche Betrag abgeschrieben.

Es ist allerdings der Zeitpunkt der Fertigstellung zu beachten. Erfolgt die Fertigstellung der neuen Investitionen im laufenden Jahr – beispielsweise die Investition wird im Juni fertiggestellt -, so belaufen sich die Abschreibungen im ersten Jahr pro rata temporis, auf sieben Zwölftel des Jahresbetrages für sieben von zwölf Monaten. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die fortgeschriebenen Abschreibungsbeträge zugrunde gelegt.

Die voraussichtlichen Abschreibungen (Afa) für die Jahre 2019 und 2020 betragen ohne die neuen Investitionen 252 TEuro und 250 TEuro (siehe Anlage I, III. Nr. 2 und 3).

Hierzu ergibt sich im Jahr 2019 ein zusätzlicher Abschreibungsbetrag von rund 3 TEuro für neue Investitionen, insgesamt 255TEuro (252 TEuro, 3 TEuro). Davon entfallen im Wesentlichen 900 Euro auf Gewinnungsanlagen, 1.100 Euro auf die „Fohrenstraße 1.BA“, 400 Euro auf die „Jahnstraße/Weibert-Mahler-Straße“, 900 Euro auf die „Carl-Diem-Straße“.

Im Jahr 2020 entstehen durch die neuen Investitionen rund 2 TEuro Abschreibungsbeträge, insgesamt 252 TEuro (250 Teuro und 2 TEuro). In dem Abschreibungsbetrag von 2 TEuro sind rund 600 Euro Abschreibungen für die Gewinnungsanlagen und 1.100 Euro für die „Fohrenstraße 2.BA“ enthalten.

3. Kapitaldienst (6.8060.)

Beim Eigenbetrieb Wasserwerk treten die tatsächlichen Fremdzinsen an die Stelle der sonst bei den kostenrechnenden Einrichtungen verwendeten kalkulatorischen Zinsen.

Die Kalkulation 2019/2020 ergab einen Zinsaufwand für Fremdkapital in 2019 in Höhe von rund 105.300 Euro. Im Jahr 2019 sind Investitionen für die „Fohrenstraße“ mit 215.500 Euro, die „Jahnstraße/Weibert-Mahler-Straße“ mit 75.000 Euro und „Carl-Diemstraße“ mit 80.000 Euro vorgesehen. Es ergibt sich eine Kreditneuaufnahme im Jahr 2019 von rund 579 TEuro. Diese bringt neue Zinsaufwendungen in Höhe von 8.700 Euro mit sich.

Im Jahr 2020 fallen voraussichtlich Zinsaufwendungen für Fremdkapital in Höhe von rund 111.700 Euro an. Die Investition „Fohrenstraße“ in Höhe von 215.500 Euro ist vorgesehen. Im Jahr 2020 ergibt sich eine Kreditneuaufnahme von rund 430 TEuro. Dadurch fallen neue Zinsaufwendungen in Höhe von rund 6,4 TEuro an.

B. Erläuterungen zu den Einnahmen (6.8000.)

Die Wasserverbrauchsgebühren der Tarifabnehmer im Jahr 2019 betragen bei einer Wassergebühr von 2,08 Euro/m³ voraussichtlich rund 856 TEuro, die der Stadt 38 TEuro.

C. Jahreswasserverbrauch 2019

Der Wasserverbrauch für Tarifabnehmer im Jahr 2016 lag bei 374.636 m³ und im Jahr 2017 bei 362.336 m³. Für das Jahr 2019 wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 410.000 m³ zugrunde gelegt. Unter anderem wird ein höherer Wasserverbrauch für die Bereiche „Schonach“, „Schönwald“, „Katzensteig“ und Neukirch angenommen.

D. Behandlung der Gewinne und Verluste aus den Jahren 2014 bis 2017

Der Verlust aus 2014 in Höhe von 71.618,13, der Verlust aus 2015 in Höhe von 72.587,67 Euro, der Gewinn aus 2016 in Höhe von 12.145,51 Euro und der Gewinn aus 2017 in Höhe von 75.102,75 Euro führen verrechnet zu einem Verlust i.H.v. insgesamt 56.957,54 Euro, der als Ausgabe in die Gebührenkalkulation 2019/2020 eingestellt wird.

E. Errechnete Gebührenhöchstgrenzen

Nach beiliegender Gebührenkalkulation ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr im Jahr 2019 von 2,08 Euro/m³ (Anlage I Nr.5).

Für die Stadt ergibt sich im Jahr 2019 ein kostendeckender Gebührensatz von 1,87 Euro/m³.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat beschloss am 10.11.2009 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

Die Gemeinderatsvorlage 031/2014 „Globalberechnung zur Ermittlung der Beiträge für den Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsbeitrag“ wurde am 11.11.2014 beschlossen.

Der Gemeinderat beschloss am 24.11.2015 die Wasserverbrauchsgebühren mit 2,14 Euro zu belassen. Die Grundgebühren blieben ebenfalls unverändert.

Der Gemeinderat beschloss am 11.11.2014 den Wasserversorgungsbeitrag von 1,32 €/m² um 3,68€/m² auf 5,00€/m² zu erhöhen. Die Beitragserhöhung trat zum 01.01.2016 in Kraft.

Kosten und Finanzierung

./.